

ES/SN-244/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.440/1-V/6/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
133	-GE/19 P2
Datum: 1 3. JAN. 1993	
Erteilt 15. Jan. 1993	

*H. W. ...*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

**Betrifft:** Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes;  
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten  
Gesetzesentwurf.

30. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 602.440/1-V/6/92

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

59.243/5-I/B/5A/92  
16. Oktober 1992

**Betrifft: Novellierung des Kunsthochschul-Studiengesetzes;  
Begutachtung**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeine legistische Bemerkungen:**

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz faßt Änderungen dreier  
verschiedener Bundesgesetze zu einer Sammelnovelle zusammen.  
Dies sollte im Sinne der 65. Legistischen Richtlinie 1990  
vermieden werden.

Auf die Schreibweise "Kunsthochschul-Studiengesetz" - anstelle  
von "Kunsthochschul - Studiengesetz" - wäre zu achten. Dasselbe  
gilt für die Zitierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes  
in § 1 und für Wendungen wie "wissenschaftlich-künstlerisch"  
(§ 1 KHStG), "künstlerisch-wissenschaftlich" (§ 16 KHStG) und  
"künstlerisch-pädagogisch" (§ 16 KHStG).

- 2 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen:Zu Art. I:Zu Z 1 (§ 1):

Nach den Ausdrücken "BGBl. Nr. 373/1990" und "BGBl. Nr. 326/1971" wäre jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3):

Der Klammerausdruck "(Ersatzmitgliedern)" sollte im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 vermieden und durch die Wendung "oder Ersatzmitgliedern" ersetzt werden.

Zu Z 6 (§ 16 Abs. 3 erster Satz):

Anstelle von

"verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder Studienrichtungen der Hochschulen und solcher der Universitäten angehören"

sollte es klarer und sprachlich richtig

"verschiedenen Studienrichtungen der Hochschulen oder teils Studienrichtungen der Hochschulen, teils solchen der Universitäten angehören"

heißen.

Zu Z 7 und 8 (§ 23 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnungen sollten wie folgt zusammengefaßt werden und lauten:

"7. In § 23 Abs. 2

a) wird vor Z 1 folgende neue Z 1 eingefügt:

...

b) werden die bisherigen Z 1 bis 4 als Z 2 bis 5 bezeichnet."

- 3 -

Zu Z 11 (§ 30 Abs. 1) und 13 (§ 31 Abs. 2):

Statt "generell festlegen" wäre die Wortwahl "durch Verordnung festlegen" vorzuziehen. Hingegen kommt der Abschluß internationaler Verträge durch Universitätsorgane schon im Hinblick auf Art. 65 und 66 B-VG nicht in Betracht.

Die Wortfolge ", insbesondere bei Partnerschaften [,]" sollte besser entfallen, da sie sich auf ein rechtlich schwer erfaßbares Kriterium bezieht und zu dem wohl unzulässigen Schluß verleiten könnte, daß für an Partnerhochschulen zurückgelegte Studien geringere Anforderungen gelten.

Der letzte Halbsatz sollte besser

"diese [nämlich die Verordnung, siehe oben] ist durch Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Hochschule und durch Anschlag an der Amtstafel des Rektorates kundzumachen."

lauten.

Zu Z 20 (§ 45 Abs. 1):

Der Ausdruck "Gesamt(Akademie)Kollegium" und die Verwendung von Schrägstrichen sollten im Sinne der die Umschreibung von Alternativen betreffenden 26. Legistischen Richtlinien 1990 vermieden werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"(1) Das Gesamtkollegium, an der Akademie der bildenden Künste das Akademiekollegium, hat auf Antrag Absolventen der ordentlichen Studien den akademischen Grad "Magister der Künste", lateinische Bezeichnung "Magister artium", Absolventinnen der ordentlichen Studien den akademischen Grad "Magistra der Künste", lateinische Bezeichnung "Magistra artium", jeweils abgekürzt "Mag.art.", zu verleihen."

Die Regelung der Frage, ob eine posthume Verleihung zulässig sei, sollte dem allgemeinen Studienrecht vorbehalten werden. Andernfalls ist diese Regelung unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht unproblematisch.

- 4 -

Hingegen ist es aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes erwägenswert, für jene Absolventen und Absolventinnen, die ihr Studium mit dem mag-art. abgeschlossen haben, auch die Möglichkeit eines Doktoratstudiums vorgesehen, wobei zusätzliche theoretische Fächer durchaus in Betracht kommen. Andernfalls wäre dies der einzige Fall eines Diplomstudiums, auf das kein Doktoratsstudium folgen könnte.

Zu Z 23 (§ 47):

Es fällt auf, daß das Verbot des bisherigen zweiten Satzes des § 45 Abs. 1 nunmehr durch die ausdrückliche Ermächtigung in § 47 ersetzt werden soll. Auch hier handelt es sich um ein generelles Problem, das Konform mit sonstigen Studienvorschriften zu lösen wäre.

Zu Z 24 (§ 49):

Nach der 13. Legistischen Richtlinie 1990 dürfen innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden; die vorgesehene Bestimmung überschreitet diese Zahl erheblich.

In Abs. 1 sollte aus sprachlichen Gründen nach "glaubhaft machen" mit einem Nebensatz "daß ...bewerben" fortgesetzt werden. Das Kriterium des "Niederlassens" sollte entweder im Sinne einer bereits erfolgten Niederlassung oder im Sinne einer bestehenden Niederlassungsabsicht präzisiert werden.

Die Untergliederungen des Abs. 2 sollten nicht mit Buchstaben, sondern mit arabischen Zahlen bezeichnet werden (113. Legistische Richtlinie 1990). Der Ausdruck "beziehungsweise" im Einleitungssatz sollte durch "oder" ersetzt werden.

Zu Z 25 und 26 (§ 50):

Z 25 und 26 sollten zusammengefaßt, die Novellierungsanordnung sollte wie folgt formuliert werden:

WP+ 2461V

- 5 -

"Dem bisherigen Text des § 50 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:"

Formulierungen wie "des(r)" und "geprüfte/r" sollten, im Sinne des schon bisher im Lichte der 26. Legistischen Richtlinie 1990 Gesagten, vermieden werden. Zur Formulierung einer auf das jeweilige Geschlecht ihres Trägers Bedacht nehmenden Berufsbezeichnung wird auf den oben zu Z 20 (§ 45 Abs. 1) dargelegten Vorschlag verwiesen.

Zu Z 31 und 32 (§ 57):

Zu den Novellierungsanordnungen ist auf das zu Z 25 und 26 (§ 50) oben Gesagte zu verweisen. Es wird jedoch angeregt, den vorgesehenen Abs. 2 bis 7 wegen ihres Umfangs und im Hinblick auf mögliche künftige Novellierungen einen eigenen Paragraphen zu widmen.

Zur Gestaltung von Inkrafttretensbestimmungen ist grundsätzlich auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, zu verweisen.

Beim vorgesehenen Abs. 2 wäre auf die Vollständigkeit der Aufzählung der Änderungen Bedacht zu nehmen; insbesondere fehlt § 40 Abs. 1. Der aufzuhebenden Bestimmungen (vgl. Z 17 [§ 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz]) sollte durch Anfügung folgender Regelung an den vorgesehenen Abs. 2 gedacht werden:

"Zugleich tritt § 40 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, in der zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Fassung, außer Kraft."

Anstelle der Wortform "Feber" (Abs. 3 bis 5) wäre nach der 143. Legistischen Richtlinie die Wortform "Februar" zu verwenden.

Abs. 3 bis 5 könnten - unter Verwendung der vorhin vorgeschlagenen Formulierung - wie folgt zusammengefaßt werden:

- 6 -

"( ) Die nachstehenden Bestimmungen sind in ihrer bis zum angegebenen Zeitpunkt in Kraft stehenden Fassung wie folgt anzuwenden:

1. § 16 Abs. 3 auf Ansuchen, die vor dem 1. Februar 1993 eingelangt sind;
2. § 44 Abs. 2 für Prüfungskandidaten, die vor dem 1. Februar 1993 Prüfungen gemäß [wohl richtig statt § 44:] § 40 Abs. 2 bereits zweimal wiederholt haben;
3. § 49 auf Verfahren, die vor dem 1. Februar 1993 anhängig gemacht worden sind."

In Abs. 6 wären nicht Z 34 bis 36 (der im Entwurf vorliegenden Novelle), sondern die entsprechenden Gliederungseinheiten der durch diese Bestimmungen geänderten Anlage A Bezug zu nehmen (dabei erscheint etwa für Z 33 bis 35 die Anführung "Anlage A Z 32" ausreichend). Die Formulierung sollte der für Abs. 2 gewählten entsprechen.

Zu Z 37 bis 39:

In den Novellierungsanordnungen sollten keine Anführungszeichen gesetzt werden.

In Z 38 sollte der einzufügenden Bestimmung nicht "Z. 40", sondern "40." vorangestellt werden.

In Z 39 fehlt die (ausdrückliche) Bezugnahme auf Anlage A Abschnitt X; Z 39 sollte jedoch nach dem oben (zu Z 25 und 26) vorgeschlagenen Muster mit Z 38 zusammengefaßt werden.

Nach der Gliederungsbezeichnung "Z" wäre durchwegs kein Punkt zu setzen.

Zu Art. II und III:

Die in Z 2 jeweils enthaltene Bestimmung wäre nicht als selbständige Novellenbestimmung zu gestalten, sondern vielmehr in die Inkrafttretensbestimmung des jeweiligen Stammgesetzes einzufügen.

- 7 -

III. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten im Hinblick auf die sprachliche Gestaltung und die Setzung der Satzzeichen überarbeitet werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift sollte "Textgegenüberstellung", die Überschriften der beiden Spalten sollten "geltende Fassung:" und "vorgeschlagene Fassung:" lauten.

In der rechten Spalte sollten nicht die Novellierungsanordnungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes angegeben werden. Wenn - was bei unverändert bleibenden Teilen einer Bestimmung durchaus zweckmäßig sein kann - von einer Wiederholung solcher Teile abgesehen wird, sollte dies durch einen ausdrücklichen Hinweis auf den unverändert bleibenden Teil (z.B. "(erster Satz unverändert)") oder durch Setzung einer Folge von Punkten, wie sie üblicherweise zur Andeutung von Auslassungen verwendet werden, deutlich gemacht werden.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

30. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

